



Grundlagen

1.3 Dürfen Lehrpersonen streiken? JA!

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob Lehrpersonen – oder andere Arbeitnehmende im öffentlichen Dienst – überhaupt streiken dürfen.

Was ist ein Streik? Streik im engeren Sinne ist eine kollektive, in der Regel befristete oder länger dauernde Arbeitsniederlegung zur Durchsetzung von Forderungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Nebst dem Streik gibt es eine Reihe weiterer kollektiver Kampfmassnahmen: Protestpause, Dienst nach Vorschrift («Bummelstreik»), Unterlassung gewisser Arbeitsleistungen (z.B. Verzicht auf administrative Arbeiten = «Bleistiftstreik»), Verweigerung der Benützung der Dienstkleider (z.B. farbige T-Shirts statt weisse Arbeitskleidung), Sit-in («Sitzstreik»), etc.

Grundsätzlich ist das **Streikrecht seit 1999 ausdrücklich in der Bundesverfassung** verankert. Der Streik ist also auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes zulässig.

Nach wie vor sind Frauen in der Arbeitswelt in vielerlei Hinsicht diskriminiert. Der VPOD ruft daher zusammen mit den anderen SGB-Gewerkschaften zum Frauenstreik am 14. Juni 2019 auf. Das in der Bundesverfassung verankerte Streikrecht berechtigt jede Frau, für die Beseitigung der Diskriminierung Kampfmittel wie Protestpausen, Kleiderstreik, Arbeitsniederlegung, etc. einzusetzen.

Einschränkungen des Streikrechts gibt es für unerlässliche Dienste, z.B. die Notaufnahme im Spital oder die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Aber es ist nicht zulässig, ganzen Berufskategorien das Streiken generell zu verbieten, wie vor Kurzem in einem Urteil des Bundesgerichts festgehalten wurde. Jedoch müssen sie die Versorgung ihrer Schutzbefohlenen gewährleisten. In diesem Sinne ist es wichtig, dass Berufsgruppen mit Betreuungs- und Fürsorgeaufgaben sicherstellen, dass ihre Klientinnen, Patienten oder eben die Kinder betreut sind – beispielsweise gemäss Sonntagsdienstplan oder durch die männlichen Kollegen. **Für die Schule heisst das, dass eine Minimalbetreuung – vorzugsweise durch männliche Kollegen – während der Blockzeiten gewährleistet sein muss.**

Kann das **Mitmachen beim Frauenstreik** Nachteile nach sich ziehen? Streik und Kampfmassnahmen sind legal – aber selbstverständlich kann es sein, dass einzelne Arbeitgeber Druck und Sanktionen einsetzen. Das ist immer so, wenn Menschen sich für ihre Rechte wehren. Aber nur wenn wir uns wehren, können wir Fortschritte erzielen, und nur weil viele Frauen vor uns sich gewehrt haben, wurden Frauenstimmrecht, Gleichheitsgrundsatz in der Bundesverfassung, Gleichstellungsgesetz usw. überhaupt je möglich.

Die Erfahrung des Frauenstreiks von 1991 hat klar gezeigt: Je mehr Frauen sich beteiligen, desto kleiner ist das Risiko. Wenn wieder Zehntausende, Hunderttausende in irgendeiner Form den Frauenstreik unterstützen, wird kaum ein Arbeitgeber es wagen, zu Repressionen zu greifen und sich in dieser Form als Gegner von Gleichstellungsanliegen zu exponieren. Welche **Hilfe bietet der VPOD**, falls der Streik Folgen haben sollte? VPOD-Mitgliedern, für die aus der Teilnahme am Frauenstreik Nachteile entstehen, gewährt der VPOD **Rechtsschutz**, gewerkschaftliche und wenn nötig anwaltliche Intervention und Kostenübernahme. Bei Lohnkürzungen aufgrund der Streikteilnahme erhalten die Mitglieder **Streikgeld** gemäss den Bestimmungen des Reglements.

Merkblätter und weitere Infos:

VPOD-Merkblatt: Download unter www.vpod.ch/Frauenstreik

Artikel «Schule im Streik?», https://www.schulrecht.ch/wp-content/uploads/Schule_im_Streik.pdf